

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 19 vom 11.06.2019

10. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 14.01.2019	1-4

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Spellen-Friedrichsfeld

vom 14.01.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 782,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.115,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.093,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 609,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 84,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.516,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.408,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 141,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 70,00 Euro |
| (4) | <u>Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin für 2 Verstorbene (individueller Grabstein möglich)</u> | |
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 7.673,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 307,00 Euro |
| (5) | <u>Wahlgrasgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</u> | |
| a) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 160,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 87,00 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | <u>Grundgebühren</u> | |
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 790,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 929,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 725,00 Euro |
| (2) | <u>Besondere Gebühren</u> | |
| a) | Benutzung der Trauerhalle | 90,00 Euro |
| b) | Orgelspiel | 50,00 Euro |
| c) | Einheitliche Rasengrabplatte/Namenstafel | 280,00 Euro |

§ 6

Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.580,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.858,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 1.450,00 Euro |
| (2) | <u>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</u> | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 790,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 929,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 725,00 Euro |
| (3) | <u>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</u> | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum | 790,00 Euro |

vollendeten 5. Lebensjahr je Grab

- | | |
|--|-------------|
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 929,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 725,00 Euro |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 20,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 20,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 20,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 20,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 Euro |
| (6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (8) Umschreibung von Grabstätten | 20,00 Euro |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.09.2016 außer Kraft.

Dinslaken, den 14.01.2019

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. S. Jantsch
(Unterschrift)

gez. M. Brügger
(Unterschrift)